

Die digitale Signatur – der (noch) fehlende Baustein in digitalen Prozessen

von Anke Nienhoff, Produktmanagerin bei der Ceyoniq Technologies GmbH

Behördenangelegenheiten online erledigen: Was in EU-Ländern wie Dänemark oder Spanien längst gängige Praxis ist, ist hierzulande weitestgehend noch Zukunftsmusik. Dabei wurden Bund, Länder und Gemeinden bereits 2017 durch das Onlinezugangsgesetz (OZG) dazu verpflichtet, bis Ende 2022 all ihre 575 Verwaltungsdienstleistungen auch digital anzubieten – mit bislang überschaubarem Erfolg.

Prozessoptimierung durch digitale Signaturen

Digitale Prozesse, etwa in Form von Dokumentenmanagementsystemen oder IT-Fachverfahren, existieren in der öffentlichen Verwaltung durchaus. An anderer Stelle – Stichwort digitale Signatur – lässt die erhoffte Umsetzung weiter auf sich warten. Dabei ist gerade jene elektronische Unterschrift ein wichtiger Baustein in der Prozessoptimierung. Denn sie stellt rechtsverbindliche Willenserklärungen von Bürgerinnen und Bürgern auf digitalem Wege sicher – und kann die handschriftliche Signatur vollumfänglich ersetzen.

Darüber hinaus bietet der Einsatz der digitalen Signatur in der öffentlichen Verwaltung weitere wesentliche Vorteile:

- Sie trägt zur Optimierung bestehender Prozesse und Workflows bei.
- Sie ermöglicht durchgängig digitale Prozesse innerhalb eines Systems ohne Medienbrüche.
- Durch Einsparung von Druck- und Versandkosten sowie Minimierung von Prozesszeiten hilft sie, Kosten zu senken und Zeit sowie natürliche Ressourcen einzusparen.
- Sie leistet einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Bürgerzufriedenheit durch den Wegfall analoger Dokumentenverwaltung.
- Sie erhöht die Sicherheit und den Datenschutz bei digitalen Prozessen.

Die drei Signaturlevel digitaler Unterschriften

Rechtsgrundlage für die digitale Signatur ist die seit 2014 europaweit geltende eIDAS-Verordnung (**e**lectronic **I**Dentification, **A**uthentication and trust **S**ervices). Sie regelt unter anderem den Bereich der „Elektronischen Identifizierung“ und klassifiziert drei Signaturlevel, die sich hinsichtlich ihrer Einsatzgebiete, Sicherheit und Beweiskraft unterscheiden:

Die einfache elektronische Signatur (EES) stellt keinerlei Anforderungen bezüglich der Identifizierung des Unterzeichners, bietet keine Fälschungssicherheit und ist nicht beweiskräftig. Die einfache elektronische Signatur eignet sich daher nur sehr eingeschränkt für den Einsatz in der öffentlichen Verwaltung und sollte ausschließlich dort zur Anwendung kommen, wo die Unterschrift keine Bedeutung für ein eventuelles Gerichtsverfahren hat.

Mehr Sicherheit bietet die fortgeschrittene elektronische Signatur (FES): Sie ist dem Unterzeichner eindeutig zuzuordnen, ermöglicht seine Identifizierung und ist fälschungssicher. Da sie nicht die strengsten möglichen Anforderungen erfüllt, ist sie dennoch nicht mit der klassischen analogen Unterschrift gleichzusetzen. Für ein eventuelles juristisches Verfahren hat dies zur Folge, dass die Beweiskraft einer FES im Ermessen des jeweiligen Gerichtes liegt.

Die einzige Variante, die die Schriftformerfordernis nach Paragraf 126a BGB erfüllt, ist demnach die qualifizierte elektronische Signatur (QES). Denn „(s)oll die gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden, so muss der Aussteller der Erklärung dieser seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur versehen.“ Die QES darf nur von qualifizierten Vertrauensdiensteanbietern ausgestellt werden. Zudem ist hier seitens des Unterzeichners eine Zwei-Faktor-Identifizierung verpflichtend vorgeschrieben.

Problemlose Integration digitaler Signaturen in bestehende Systeme

Die technische Umsetzung digitaler Signaturen geschieht entweder durch Signaturkarten oder durch Fernsignatur, wobei letztere auch den Einsatz auf mobilen Geräten ermöglicht. Informationsplattformen für die öffentliche Verwaltung, beispielsweise nscale eGov von CeyonIQ, erlauben es Behörden, digitale Signaturen problemlos in ihr bestehendes System zu integrieren – egal welche der beiden Technologien dabei zum Einsatz kommt.